

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

§ 5

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre – Bauleitplanverfahren betreffend)

(3a) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 5 zu unterrichten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 5 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

§ 8 Festsetzungen von Wertgrenzen nach Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung Doppik MV

Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach §48 Kommunalverfassung

| Norm | Inhalt | Wertgrenze |
|--------------------------|--|---|
| KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1 | ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht | erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der Aufwendungen |
| KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1 | ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird | - erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen |
| KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2 | im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen | Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen |
| KV M-V § 48 Abs. 3 Nr. 1 | <u>geringfügige</u> , unabweisbare Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden, sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen u. Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen | Aufwendungen /Auszahlungen die im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten |
| KV M-V § 48 Abs. 3 Nr. 2 | geringfügige Abweichungen vom Stellenplan | Abweichungen bis zu 1,0 VbE |

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

| Norm | Inhalt | Wertgrenze |
|--------------------------------|---|--|
| Haushaltsplan | | |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1 | Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen | Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 1 | Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten | 2.500 Euro monatlich oder 30.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden. |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 2 | Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht | Abweichung von mehr als 10 v. H. von der Nutzungsdauer lt. Landeseinheitlicher Abschreibungstabelle |
| GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Satz 4 | Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen | Abweichungen von 20 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird. |
| Planungsgrundsätze | | |
| GemHVO-Doppik §9 Abs. 1 | Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs | Größer als 75.000 Euro je Einzelmaßnahme |
| GemHVO-Doppik §9 Abs. 3 | Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten | Kleiner als 10.000 Euro |

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

| | | |
|--------------------------|--|--|
| | sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen | |
| Jahresabschluss | | |
| GemHVO-Doppik §44 Abs. 3 | <u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern. | - Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden. |
| GemHVO-Doppik §45 Abs. 3 | <u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern | - Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden. |
| GemHVO-Doppik §47 Abs. 2 | <u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern | Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 € |

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kordshagen, *den*

M.04.22

Bürgermeister

Volker Thoma